











## Checkliste für Sanitär- und Pausenräume auf Baustellen

-  Es stehen ausreichend Sanitäreinrichtungen für Mitarbeiter auf der Baustelle bereit (siehe ASR A4.1: Sanitärräume)
-  Sanitäreinrichtungen müssen im Zeitraum vom 15.10. bis 30.04. beheizbar sein
-  Außerhalb der Toilettenzelle sind an geeigneter Stelle Möglichkeiten zur Ablage von persönlicher Schutzausrüstung (z. B. Wetterschutzkleidung oder Auffanggurt) vorzusehen
-  Toilettenräume müssen über eine wirksame Lüftung verfügen. Lüftungstechnische Anlagen haben mindestens ein Abluftvolumen von 11 m<sup>3</sup>/(h m<sup>2</sup>)
-  Sanitäreinrichtungen müssen bei täglicher Nutzung mindestens täglich gereinigt werden
-  Toiletten dürfen nicht weiter als 100 Meter vom Arbeitsort entfernt sein. Lässt die Baustelle das nicht zu, darf die Wegzeit 5 Minuten nicht überschreiten
-  Waschräume sind in den Kategorien A (mäßig schmutzende Tätigkeiten), B (stark schmutzende Tätigkeiten) und C (sehr stark schmutzende Tätigkeiten) vorzusehen
-  Wasch- und Umkleieräume sollen einen unmittelbaren Zugang zueinander haben. Der Weg darf nicht durchs Freie führen und eine Entfernung von 10 Metern nicht überschreiten. Auf Baustellen ist eine Ausnahme zulässig, wenn der Weg vor Sicht- und Witterungseinflüssen geschützt ist
-  Bei einer Beschäftigung von mehr als 10 Mitarbeitern für mehr als zwei zusammenhängende Wochen müssen Waschräume zur Verfügung stehen, insofern Betriebsräume oder Unterkünfte nicht über vergleichbare Räumlichkeiten verfügen
-  Die Baustelle verfügt über einen Pausenraum, in dem die Mitarbeiter auch die Möglichkeit zum Wechseln der Dienstkleidung haben und diese in Schränken verstauen können. Ansonsten ist ein separater Umkleieraum erforderlich